

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 3/13 B

L 14 R 813/11 (Bayerisches LSG)
S 2 R 1001/09 A (SG Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und den Richter Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. September 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem handschriftlichen, aber nicht unterzeichneten Schreiben vom 2.1.2013 sinngemäß gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 20.9.2012 Beschwerde eingelegt. Das LSG-Urteil ist ihm am 15.11.2012 in Österreich zugestellt worden.
- 2 Er kann jedoch die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf ist er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und nochmals in der Eingangsbestätigung der Geschäftsstelle des BSG vom 8.1.2013 hingewiesen worden.
- 3 Die dreimonatige Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 S 2 iVm § 84 Abs 1 S 2 SGG) ist am 15.2.2013 abgelaufen. Innerhalb dieser Frist ist weder eine von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnete Beschwerdeschrift noch ein Antrag auf Prozesskostenhilfe eingegangen. Mithin ist das nicht der gesetzlichen Form entsprechende Rechtsmittel des Klägers durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

